

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Mai 2022

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die steuerlichen Erleichterungen für **freiwillige Helfer in Impfzentren** sind verlängert worden. Wir stellen Ihnen die Regelungen vor. Zudem fassen wir zusammen, was im Rahmen der **Grundsteuerreform** demnächst auf Immobilienbesitzer zukommt. Der **Steuertipp** beleuchtet die präzisierten Leitlinien zur **Sofortabschreibung** für Computer und Software.

IMPFZENTREN

Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Helfer verlängert

Die Finanzminister der Länder und das Bundesfinanzministerium haben beschlossen, dass freiwillige Helfer in Impfzentren auch im Jahr 2022 vom **Übungsleiter-Freibetrag** und von der **Ehrenamtspauschale** profitieren sollen. Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat zusammengefasst, worauf es ankommt:

- Alle, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind (Aufklärungsgespräche, Impfen oder Testen), können den Übungsleiter-Freibetrag von bis zu 3.000 € jährlich in Anspruch nehmen.
- Für das Engagement in der Verwaltung und der Organisation kann die Ehrenamtspauschale von bis zu 840 € beansprucht werden.

Das gilt auch für mobile Impf- und Testzentren. Wer im Bereich Impfung/Testung und im Bereich der Verwaltung/Organisation der Impf- und Testzentren nebenberuflich tätig ist, kann den Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamtspauschale **nebeneinander** geltend machen. Das setzt aber voraus, dass die Tätigkeiten entsprechend vereinbart und gesondert vergütet werden.

Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamtspauschale können nur beansprucht werden, wenn

- der Auftraggeber oder Arbeitgeber eine gemeinnützige Einrichtung oder ein öffentlicher Arbeitgeber (Land oder Kommune) ist oder
- das Impfzentrum im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter Hinzuziehung von Privaten oder gänzlich von Privaten betrieben wird.

Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um eine **nebenberufliche Tätigkeit** handelt. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nimmt oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt. Auch Helfer, die keinen Hauptberuf ausüben (z.B. Studenten oder Rentner), können nebenberuflich tätig sein.

Sowohl der Übungsleiter-Freibetrag als auch die Ehrenamtspauschale können nur **einmal pro Kalenderjahr** gewährt werden. Bei mehreren Tätigkeiten, für die der Übungsleiter-Freibetrag in Betracht kommt (z.B. Helferin im Impfbereich und Trainerin einer Jugendmannschaft), sind die Einnahmen daher zusammenzurechnen. Das gilt ebenso für die Ehrenamtspauschale.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Impfzentren: Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Helfer verlängert.....	1
<input checked="" type="checkbox"/> Steuerbonus: Finanzämter setzen einen Schlusspunkt unter Erschließungskosten.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Privathaushalt: Kosten für Statiker sind steuerlich nicht abziehbar.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Grundsteuerreform: Immobilienbesitzer müssen bald ihre Grundsteuererklärungen abgeben	2
<input checked="" type="checkbox"/> Kinderwunsch: Kosten einer Leihmutterchaft können steuerlich nicht berücksichtigt werden ..	3
<input checked="" type="checkbox"/> Werbung: Patientenakquise mit Versprechen medizinischer Erfolge ist verboten.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Regeln zur Sofortabschreibung für Computer und Software präzisiert.....	4

STEUERBONUS

Finanzämter setzen einen Schlusspunkt unter Erschließungskosten

Der Steuerbonus für haushaltsnahe Handwerkerleistungen erfasst ausdrücklich nur Leistungen, die **in einem Haushalt erbracht** werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2020 entschieden, dass die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Privathaushalt steht. Schon im Jahr 2018 hatte der BFH den Steuerbonus auch für Kosten verwehrt, die bei der Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammernetzes angefallen waren. Aufgrund dieser beiden Musterverfahren legten viele Steuerzahler Einspruch gegen ihre eigene Steuerfestsetzung ein, um ein Ruhens ihres eigenen Verfahrens zu erreichen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die in den Musterverfahren aufgeworfenen Rechtsfragen geklärt. Darauf wurden die Finanzämter nun angewiesen, **Einsprüche** und Änderungsanträge zur Frage der Abziehbarkeit der von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks als haushaltsnahe Handwerkerleistungen **zurückzuweisen**.

PRIVATHAUSHALT

Kosten für Statiker sind steuerlich nicht abziehbar

Wenn Sie **Handwerker** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Ihrem Privathaushalt beschäftigen, können Sie 20 % der anfallenden Arbeitslöhne, maximal 1.200 € pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerermäßigung nicht für die Leistung eines Statikers gewährt werden kann. Das gilt auch, wenn sie für die Durchführung einer Handwerkerleistung erforderlich war. Statiker sind grundsätzlich **nicht handwerklich tätig**, sondern erbringen Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken. Im Streitfall hatte ein Ehepaar das Dach seines Einfamilienhauses sanieren lassen (Austausch maroder Holzstützen durch Stahlstützen) und hierfür im Vorfeld eine statische Berechnung bei einem Statiker in Auftrag gegeben.

Hinweis: Private Auftraggeber sollten hohe Kosten für Handwerker und haushaltsnahe Dienstleister möglichst über mehrere Jahre verteilen, damit die Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden. Das kann zum Beispiel durch eine zeitlich gestreckte Auftragsvergabe und Bezahlung beeinflusst werden. Wer etwa sein Einfamilienhaus umfangreich sanieren will und dabei mit Handwerkerlöhnen von 12.000 € rechnet, fährt steuerlich am günstigsten, wenn er die Arbeiten über den Jahreswechsel legt und vor Silvester noch schnell eine Abschlagsrechnung über 6.000 € vom Handwerker einfordert und diese bezahlt. In diesem Fall kann er in beiden

Jahren jeweils einen Steuerbonus von 1.200 € abziehen. Fallen die Kosten hingegen allesamt in einem einzigen Jahr an, wird nur einmal ein Steuerbonus von 1.200 € gewährt.

GRUNDSTEUERREFORM

Immobilienbesitzer müssen bald ihre Grundsteuererklärungen abgeben

Die Grundsteuerreform, wenngleich sie erst im Jahr 2025 in Kraft tritt, wird Immobilieneigentümer schon in diesem Jahr fordern: Sie müssen zwischen dem **01.07. und dem 31.10.2022** eine gesonderte Grundsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Es ist zu erwarten, dass die Finanzämter in Kürze Briefe mit der Aufforderung zur Abgabe der „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ verschicken. Die Erklärung muss dann zwingend elektronisch per ELSTER abgegeben werden.

Hinweis: Wer die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts nicht von uns erstellen lassen möchte und sich bisher noch nicht bei der ELSTER-Plattform der Finanzämter registriert hat, sollte ausreichend Zeit für die Registrierung einplanen.

Abgefragt werden in der neuen Erklärung unter anderem Angaben zur Lage des Grundstücks (einschließlich Gemarkung und Flurstück), zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Wohnfläche und gegebenenfalls zur Grundstücks- oder Gebäudeart sowie das Baujahr.

Mittels der Angaben aus der Grundsteuererklärung berechnen die Finanzämter dann einen **Grundsteuerwert**. Hierbei werden künftig - anstatt des alten Einheitswerts - der Bodenrichtwert und eine statistisch ermittelte Nettokaltmiete zugrunde gelegt. Diese neue Rechengröße wird anschließend mit einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, um den **Grundsteuermessbetrag** zu ermitteln. Erhalten die Grundbesitzer vom Finanzamt einen Bescheid über den Grundsteuerwert oder den Grundsteuermessbetrag, ist erst einmal noch nichts zu zahlen, denn diese Mitteilungen dienen nur der Information. Die Gemeinden wenden auf den Betrag ihren individuellen Hebesatz an und berechnen so die Grundsteuer.

Der einzelne Eigentümer wird erst **im Jahr 2025** erfahren, was die Reform für ihn persönlich bedeutet. Erst dann werden Städte und Gemeinden die neuen Grundsteuerbescheide mit der Zahlungsaufforderung verschicken.

Hinweis: Der Bund hatte 2019 ein zentrales Modell zur Neuberechnung bei der Grundsteuer vorgelegt, den Bundesländern aber gestattet, hiervon abzuweichen. Mehrheitlich haben die Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) das Berechnungsmodell des Bundes vollständig übernommen. Sachsen und das Saar-

land weichen nur geringfügig bei der Höhe der Steuermesszahlen ab. Von der Öffnungsklausel haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen Gebrauch gemacht. Hier wird nicht nach der Art der Immobilie und dem Baujahr gefragt.

KINDERWUNSCH

Kosten einer Leihmutterchaft können steuerlich nicht berücksichtigt werden

Der Wunsch nach einem eigenen Kind kann manchmal übermäßig sein. Bei einer ungewollten Kinderlosigkeit muss die Behandlung nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgenommen werden. Das Finanzgericht Münster (FG) hat kürzlich die Frage beantwortet, ob ein gleichgeschlechtliches Ehepaar Kosten für eine Leihmutter als **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen kann.

Die Kläger sind zwei miteinander verheiratete Männer. Sie begründeten mit einer Frau in den USA ein Leihmutterverhältnis. Durch künstliche Befruchtung einer gespendeten Eizelle (einer der Kläger war der Samenspender) wurde ein Kind gezeugt, das die Kläger gemeinsam in Deutschland aufziehen. Sie machten in ihrer Einkommensteuererklärung die ihnen hierbei entstandenen Kosten wie Reise- und Übernachtungskosten, Agenturkosten etc. geltend. Das Finanzamt verwehrte die Berücksichtigung dieser Ausgaben jedoch unter Verweis auf die Verbote im Embryonenschutzgesetz.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind Krankheitskosten abzugsfähig, wenn sie dem Steuerpflichtigen **zwangsläufig erwachsen** sind. Die Kosten müssen zur Heilung einer Krankheit aufgewendet werden oder um die Krankheit erträglicher zu machen. Daher erkennt die Rechtsprechung Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung an, die aufgrund der Empfängnisunfähigkeit einer Frau oder Zeugungsunfähigkeit eines Mannes vorgenommen wird. Im Streitfall lag aber keine krankheitsbedingte Empfängnisunfähigkeit bzw. Zeugungsunfähigkeit vor.

Auch die Voraussetzung, dass die künstliche Befruchtung in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht vorgenommen worden sein muss, war nicht erfüllt. Denn eine nach **nationalem Recht verbotene Behandlung** kann keinen zwangsläufigen Aufwand begründen. Die Kosten einer künstlichen Befruchtung können daher nicht berücksichtigt werden, wenn gegen das Embryonenschutzgesetz verstossen wird. Ein solcher Verstoß liegt vor, da nach geltendem Recht auf eine Frau keine fremde unbefruchtete Eizelle übertragen werden darf.

Hinweis: Die Kläger haben gegen die Entscheidung des FG bereits Revision beim BFH eingelegt.

WERBUNG

Patientenakquise mit Versprechen medizinischer Erfolge ist verboten

Anbietern ärztlicher Leistungen ist es untersagt, Leistungen als **unverbindliche Beratung** zu bewerben, denen eine individuelle Beratung oder Untersuchung von Patienten zugrunde liegt. Sie dürfen auch nicht damit werben, dass ein bestimmter Behandlungserfolg mit Sicherheit erwartet werden kann. Dies hat das Verwaltungsgericht Münster (VG) erneut bestätigt.

Die Kläger, zwei Zahnärzte, betreiben eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis und bieten dort auch die Behandlung von Zahnfehlstellungen an. Diese Behandlung bewarben sie auf ihrer Homepage unter anderem mit einem **kostenlosen Beratungstermin**. Die Ärztekammer wandte sich wegen einer Beschwerde über diese Werbung an die Zahnärzte. Im Verlauf der folgenden Korrespondenz teilten die Zahnärzte der Kammer mit, die Angaben auf ihrer Homepage geändert zu haben. Die Beratung werde nun als „unverbindliche Beratung“ angeboten. Die Ärztekammer führte daraufhin aus, dass die Werbung immer noch berufsrechtswidrig sei, denn Patienten würden Leistungen als kostenfrei bzw. unverbindlich angeboten, die nach dem Berufsrecht nicht kostenfrei erbracht werden dürften. Sie bat um erneute Anpassung der Werbung. Die Zahnärzte vertraten jedoch die Auffassung, dass der Internetauftritt nun zulässig sei.

Die Ärztekammer untersagte den beiden Zahnärzten daraufhin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung, zahnärztliche Leistungen als unverbindliche Beratung zu bewerben, denen eine individuelle Beratung oder Untersuchung von Patienten zugrunde liegt. Den Zahnärzten wurde auch untersagt, damit zu werben, dass ein bestimmter Behandlungserfolg mit Sicherheit erwartet werden dürfe. Dagegen klagten die Zahnärzte.

Das VG schloss sich den Wertungen der beklagten Ärztekammer an und wies die Klage als unbegründet ab. Das Inaussichtstellen einer „unverbindlichen“ (kostenlosen) Beratung und Sofortsimulation sei eine unzulässige anpreisende Werbung. Die Werbung erwecke fälschlicherweise den Eindruck, dass ein bestimmter Behandlungserfolg mit Sicherheit erwartet werden könne. Das Versprechen eines bestimmten Behandlungserfolgs sei jedoch nicht möglich, und die Werbung habe somit zu unterbleiben. Denn jedem (Zahn-)Arzt ist **berufsrechtliche Werbung** untersagt. Berufsrechtswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung.

Hinweis: Werbung mit medizinischen Erfolgen ist verbreitet - dabei kann kein Arzt medizinische Resultate garantieren. Denn der Mensch ist zu komplex, als dass man bestimmte Behandlungserfolge voraussehen könnte. Deshalb darf man solche Erfolge auch nicht werblich versprechen.

STEUERTIPP

Regeln zur Sofortabschreibung für Computer und Software präzisiert

Seit 2021 kann für Computerhardware und Software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden, so dass für diese Wirtschaftsgüter de facto eine **sofortige Abschreibung** möglich ist. Zuvor galt rund 20 Jahre lang die Regel, dass Computer über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden müssen.

Hinweis: Die neue Regelung gilt im Bereich der Hardware für Desktop-Computer, Notebooks, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (Tastaturen, Scanner, Headsets, Beamer, Lautsprecher, Drucker etc.). Als Software begünstigt ist Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Das Bundesfinanzministerium hat die Regelungen zur Sofortabschreibung präzisiert:

- Steuerzahler müssen nicht zwingend die Sofortabschreibung wählen, sondern können sich auch für andere Abschreibungsmethoden entscheiden.
- Wird die Nutzungsdauer von einem Jahr gewählt, beginnt die Abschreibung zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und kann komplett im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr erfolgen. Der Abschreibungsbetrag muss nicht monatsweise gekürzt werden (Zwölftelung), wenn die Wirtschaftsgüter im Laufe eines Jahres angeschafft werden. Die Abschreibung bei einjähriger Nutzungsdauer muss sich folglich nicht über zwei Steuerjahre erstrecken.
- Die Wirtschaftsgüter müssen in das zu führende Bestandsverzeichnis für bewegliches Anlagevermögen aufgenommen werden.

- Die Neuregelungen zur einjährigen Nutzungsdauer gelten auch für den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern.

Hinweis: Die Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen dürfen auch auf vor dem 01.01.2021 angeschaffte Wirtschaftsgüter angewendet werden, für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSIONUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!